



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Besonderer Teil (NBS-BT)

ODEG Ostdeutsche Eisenbahngesellschaft mbH
gültig ab: 01.06.2019

Herausgeber:

ODEG Ostdeutsche Eisenbahngesellschaft mbH

Bahnhof 1, 19370 Parchim

Inhalt

Inhalt	2
0. Abkürzungsverzeichnis.....	3
1. Allgemeines.....	4
2. Ergänzungen / Abweichungen zu den NBS-AT (Stand 10.05.2010).....	4
2.1 zu Punkt 2.3.1 und 2.4.1 NBS-AT.....	4
2.2 zu Punkt 2.3.3 NBS-AT	4
2.3 zu Punkt 2.4.2 NBS-AT	5
2.4 zu Punkt 3.1.2 NBS-AT	5
2.5 zu Punkt 3.2.1 NBS-AT	5
2.6 zu Punkt 3.3 NBS-AT	5
2.7 zu Punkt 4.1 NBS-AT	5
2.8 zu Punkt 4.4 NBS-AT	6
2.9 zu Punkt 5.1.3 NBS-AT	6
2.10 zu Punkt 5.2 und 5.3 NBS-AT	6
2.11 zu Punkt 5.7.2 NBS-AT	6
3. Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen.....	6
3.1 Anschlussbahn Betriebshof Parchim (ODEG)	6
3.2 Anschlussbahn Betriebshof Eberswalde (ODEG).....	7
3.3 Anschlussbahn Betriebshof Görlitz (ODEG).....	8
3.4 Anschlussbahn Betriebshof Beeskow (ODEG).....	10
4. Entgeltgrundsätze und Entgeltregelungen.....	11
4.1 Allgemein	11
4.2 Anreizsystem.....	12
4.3 Änderung der Nutzung und Stornierungen	13
5. Ansprechpartner.....	14
6. Anlage.....	14

0. Abkürzungsverzeichnis

ARA	Außenreinigungsanlage
BOA	Bau und Betriebsordnung für Anschlussbahnen
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
ODEG	Ostdeutsche Eisenbahngesellschaft mbH
ODIG	Ostdeutsche Instandhaltungsgesellschaft mbH
VDV	Verband deutscher Verkehrsunternehmen

1. Allgemeines

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die Ostdeutsche Eisenbahngesellschaft mbH (ODEG) die Benutzungsbedingungen für zu erbringende Leistungen für Zugangsberechtigte. Die NBS der ODEG sind in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und einen Besonderen Teil (NBS-BT) unterteilt. Eine Liste der Entgelte ist nicht Bestandteil der NBS.

Die NBS-AT entsprechen mit Ausnahme von Punkt 2.5.3 den „Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil (NBS-AT)“ des VDV (Verband deutscher Verkehrsunternehmen) mit Stand 10.05.2010. Sie regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen der ODEG und den Zugangsberechtigten.

In den NBS-BT werden die NBS-AT um unternehmensspezifische Besonderheiten (Leistungsangebot, Regelungen zur Beantragung des Zugangs zur Nutzung von Serviceeinrichtungen, Fristen, Entgeltgrundsätze) ergänzt. Abweichungen der NBS-BT von den NBS-AT werden in einem gesonderten Kapitel (siehe: Ergänzungen / Abweichungen zu den NBS-AT (Stand 10.05.2010)) zusammengefasst.

Die NBS-AT und NBS-BT gelten für sämtliche Geschäftsverbindungen zwischen der ODEG und den Zugangsberechtigten.

Der Zugang zur Nutzung von Serviceeinrichtungen der ODEG erfolgt auf der Grundlage eines abgeschlossenen Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der ODEG und dem Zugangsberechtigten.

Die ODEG unterhält an den folgenden Standorten Abstellanlagen (siehe: Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen):

- Anschlussbahn Betriebshof Beeskow (ODEG)
- Anschlussbahn Betriebshof Eberswalde (ODEG)
- Anschlussbahn Betriebshof Görlitz (ODEG)
- Anschlussbahn Betriebshof Parchim (ODEG)

2. Ergänzungen / Abweichungen zu den NBS-AT (Stand 10.05.2010)

2.1 zu Punkt 2.3.1 und 2.4.1 NBS-AT

An allen Standorten gilt die Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (BOA).

2.2 zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

Für die Vermittlung der Ortskenntnis und für Lotsendienste wird ein von allen Zugangsberechtigten gleichermaßen zu erhebendes angemessenes Entgelt erhoben (siehe: Entgeltgrundsätze und Entgeltregelungen). Für die Erstvermittlung der Ortskenntnis wird kein Entgelt erhoben. Die ODEG bedient sich dabei ggf. auch Mitarbeitern des EVU der ODEG.

Bei regelmäßiger Nutzung und vorheriger Einweisung kann der Zugangsberechtigte die Ortskenntnis seinen Mitarbeitern auch selbst vermitteln.

2.3 zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Für die Kommunikation ist ein Mobiltelefon notwendig.

2.4 zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Die zugangsrelevanten Vorschriften sind im unternehmensinternen Regelwerk zusammengefasst, dieses kann bei den verantwortlichen Ansprechpartnern der Serviceeinrichtungen (siehe: Ansprechpartner) gegen ein Entgelt (siehe: Entgeltgrundsätze und Entgeltregelungen) bezogen werden.

2.5 zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Die Nutzung der Serviceeinrichtungen ist durch den Zugangsberechtigten schriftlich im Voraus beim verantwortlichen Ansprechpartner der Serviceeinrichtung zu beantragen. Der Antrag erfolgt mittels Formular, welches in der Anlage zu finden ist. Es empfiehlt sich den Antrag mind. 5 Werktage im Voraus zu stellen.

Aus dem Antrag müssen alle benötigten Informationen hervorgehen. Fehlende Angaben fordert die ODEG beim Zugangsberechtigten nach. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, die fehlenden Angaben innerhalb von drei Werktagen nach Nachforderung zu übermitteln. Ist dies nicht der Fall, wird der Antrag als nicht fristgerecht behandelt.

Vollständig und fristgerecht vorliegende Anträge sind für die Beteiligten verbindlich. Ändert der Zugangsberechtigte den Inhalt seines Antrages später ganz oder teilweise, geht die Gefahr der nicht Realisierbarkeit des Antrages auf den Zugangsberechtigten über.

2.6 zu Punkt 3.3 NBS-AT

Die ODEG versucht Konflikte von Anträgen über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen im Einvernehmen mit den Kunden zu lösen. Ist durch Verhandlungen (siehe: NBS-AT 3.3 a)) keine einvernehmliche Lösung zu erzielen, werden Anträge in folgender Reihenfolge bearbeitet:

- a) Anträge auf eine langfristige Nutzung oder Anträge in Ergänzung zu bereits bestehenden langfristigen Verträgen
- b) Andere gleichrangige Anträge werden entsprechend der Reihenfolge des Antragseingangs behandelt.

2.7 zu Punkt 4.1 NBS-AT

Die ODEG stellt ihre Entgeltgrundsätze im Abschnitt 4 NBS-BT Entgeltgrundsätze und Entgeltregelungen dar.

2.8 zu Punkt 4.4 NBS-AT

Der Zugangsberechtigte hat das zu entrichtende Entgelt auf seine Kosten innerhalb von 20 Werktagen nach Zugang der Rechnung auf ein Konto der ODEG zu überweisen. Die Kontoverbindung wird dem Zugangsberechtigten mit der Rechnung mitgeteilt.

2.9 zu Punkt 5.1.3 NBS-AT

Bei Störungen und insbesondere gefährlichen Ereignissen ist die Betriebsdisposition der ODEG unverzüglich zu informieren. Die Betriebsdisposition ist befugt innerhalb kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen zu treffen. Mit ihr ist das weitere Vorgehen abzustimmen. Sie wird ggf. weitere Maßnahmen einleiten und die nötigen Stellen informieren.

2.10 zu Punkt 5.2 und 5.3 NBS-AT

Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass die ODEG eine aktuelle Telefonnummer und Emailadresse für die Kommunikation in den in 5.2.1 NBS-AT genannten Fällen übergibt. Der Zugangsberechtigte hat seinerseits Abweichungen gemäß 5.2.2 NBS-AT unverzüglich der Betriebsdisposition zumindest telefonisch mitzuteilen.

2.11 zu Punkt 5.7.2 NBS-AT

Etwaige Nutzungseinschränkungen von Serviceeinrichtungen aufgrund vorhersehbarer Instandhaltungs- und Baumaßnahmen werden den betroffenen Zugangsberechtigten rechtzeitig per E-Mail mitgeteilt.

3. Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen

Die ODEG betreibt Serviceeinrichtungen an verschiedenen Standorten, die im Folgenden näher beschrieben werden.

3.1 Anschlussbahn Betriebshof Parchim (ODEG)

Die Serviceeinrichtung in Parchim befindet sich im Bahnhof Parchim östlich vom Stellwerksgebäude B1 hinter der Eldebrücke und zweigt vom Streckengleis Parchim – Karow mit der Weiche A1 in km 26,236 ab.

Zu der Serviceeinrichtung gehören:

- Abstell- und Behandlungsgleise inkl. Elektranten (230 V).

Zusätzlich betreibt die Ostdeutsche Instandhaltungsgesellschaft mbH (ODIG) an diesem Standort eine Tankanlage für Dieselkraftstoff und Heizöl, eine Wasserver- und WC-Entsorgungsanlage für geschlossene WC-Systeme, eine Außenreinigungsanlage (ARA) und eine Wartungseinrichtung. Die Nutzung muss mit der ODIG separat vereinbart werden. Der Zugang ist in den NBS-BT der ODIG geregelt.

Die Serviceeinrichtung ist rund um die Uhr an allen Tagen geöffnet. Die regelmäßige Betriebszeit ist Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) jeweils von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Bei der Nutzung der Serviceeinrichtung ist zwingend das unternehmensinterne Regelwerk zu beachten. Folgende Parameter sind bei der Nutzung zu beachten:

Spurweite	1.435 mm
Höchstgeschwindigkeit	10 km/h
Zulässige Achslast	22,5 t
Kleinster Bogenhalbmesser	180 m
Maximale Neigung/Steigung	2,3 ‰
Elektrifizierung	Nein

Gleise der Serviceeinrichtung

Gleis	Nutzlänge [m]	Anbindung	Verwendung	Bemerkung
16	264	einseitig	Werkstattgleis	Anbindung der Arbeitsgrube, ARA und Wartungseinrichtung (teilweise in und hinter der Wartungseinrichtung)
17a	145	einseitig	Tankgleis	Tankanlage, Wasserver- und WC-Entsorgungsanlage
17b	105	über 17a	Abstellgleis	Nur kurzzeitige Abstellung
10	324		Zuführungsgleis	Abstellung verboten
11	534	zweiseitig	Umfahrungsgleis	Abstellung verboten
12	510	zweiseitig	Ladegleis	
13	315	einseitig	Ausziehgleis	Abstellung verboten

Die Gleise 14 und 15 sind betrieblich gesperrt. Elektranten (230 V) befinden sich an der Außenwand der Wartungseinrichtung, an einer überdachten Arbeitsgrube im Außenbereich und an der Tankanlage. In der Serviceeinrichtung befinden sich ausschließlich handbediente Weichen.

3.2 Anschlussbahn Betriebshof Eberswalde (ODEG)

Die Serviceeinrichtung in Eberswalde befindet sich im Bahnhof Eberswalde nördlich vom Stellwerksgebäude W5 und zweigt vom Bahnhofsnebengleis 224 mit der Weiche 253 im km 45,8 ab.

Zu der Serviceeinrichtung gehören:

- Abstell- und Behandlungsgleise inkl. Elektranten (230 V).

Zusätzlich betreibt die ODIG an diesem Standort eine Tankanlage für Dieselmotoren und Heizöl, zwei Wasserver- und WC-Entsorgungseinrichtungen für geschlossene WC-Systeme, eine ARA und eine Wartungseinrichtung. Die Nutzung muss mit der ODIG separat vereinbart werden. Der Zugang ist in den NBS-BT der ODIG geregelt.

Die Serviceeinrichtung ist rund um die Uhr an allen Tagen geöffnet. Die regelmäßige Betriebszeit ist Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) jeweils von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Bei der Nutzung der Serviceeinrichtung ist zwingend das unternehmensinterne Regelwerk zu beachten. Folgende Parameter sind bei der Nutzung zu beachten:

Spurweite	1.435 mm
Höchstgeschwindigkeit	10 km/h
Zulässige Achslast	22,5 t
Kleinster Bogenhalbmesser	180 m
Maximale Neigung/Steigung	19,0 ‰
Elektrifizierung	Nein

Gleise der Serviceeinrichtung

Gleis	Nutzlänge [m]	Anbindung	Verwendung	Bemerkung
21	-		Zuführungsgleis	Abstellung verboten
1	242	zweiseitig	Abstellgleis	nur kurzzeitige Abstellung
2	50	einseitig	Zuführungsgleis	Abstellung verboten
2	75	zweiseitig	Tankgleis	Tankanlage, Wasserver- und WC-Entsorgungsanlage
	126		Abstellgleis	nur kurzzeitige Abstellung
22	62	einseitig	Ausziehgaleis	
3	257	zweiseitig	Werkstattgleis	Anbindung ARA (teilweise in ARA)
4	148	einseitig	Werkstattgleis	Anbindung Wartungseinrichtung (teilweise Hallengleis)
5	147	einseitig	Werkstattgleis	Anbindung Wartungseinrichtung (teilweise Hallengleis)

Elektranten (230 V) befinden sich zwischen den Gleisen 1 und 2, 3 und 4, 4 und 5 sowie an der Tankanlage und am Gleis 22. In der Serviceeinrichtung befinden sich ausschließlich handbediente Weichen.

3.3 Anschlussbahn Betriebshof Görlitz (ODEG)

Die Serviceeinrichtung in Görlitz befindet sich im Bahnhof Görlitz westlich vom Empfangsgebäude und zweigt vom Bahnstabsnebgaleis 14 mit der Weiche 170 ab.

Zu der Serviceeinrichtung gehören:

- Abstell- und Behandlungsgleise inkl. Elektranten (230 V).

Zusätzlich betreibt die ODIG an diesem Standort eine Tankanlage für AdBlue, eine Wasserver- und WC-Entsorgungsanlage für geschlossenes WC-System und eine

Wartungseinrichtung. Die Nutzung muss mit der ODIG separat vereinbart werden. Der Zugang ist in den NBS-BT der ODIG geregelt.

Die Serviceeinrichtung ist rund um die Uhr an allen Tagen geöffnet. Die regelmäßige Betriebszeit ist Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) jeweils von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Bei der Nutzung der Serviceeinrichtung ist zwingend das unternehmensinterne Regelwerk zu beachten. Folgende Parameter sind bei der Nutzung zu beachten:

Spurweite	1.435 mm
Höchstgeschwindigkeit	10 km/h
Zulässige Achslast	20 t
Kleinster Bogenhalbmesser	180 m
Maximale Neigung/Steigung	2,5 ‰
Elektrifizierung	Nein

Gleise der Serviceeinrichtung

Gleis	Nutzlänge [m]	Anbindung	Verwendung	Bemerkung
37	31	einseitig	Zuführungsgleis	Abstellung verboten
40b	109	einseitig	Zuführungsgleis	Anbindung Wartungseinrichtung, Abstellung teilweise zulässig
41b	34	zweiseitig	Zuführungsgleis	Abstellung verboten
41c	58	einseitig	Zuführungsgleis	Anbindung Wartungseinrichtung, Abstellung teilweise zulässig
42a	75	einseitig	Abstellgleis	
42b	115	einseitig	Abstellgleis	
42c	17	einseitig	Ausziehgaleis	Abstellung verboten
43a	76	zweiseitig	Abstellgleis	
43b	142	einseitig	Abstellgleis	
1038	37	einseitig	Zuführungsgleis	Anbindung Wartungseinrichtung, Abstellung teilweise zulässig
1039	278	einseitig	Zuführungsgleis	Anbindung Wartungseinrichtung, Abstellung teilweise zulässig
1040a	163	einseitig	Abstellgleis	
1040b	24	einseitig	Ausziehgaleis	Anbindung Wartungseinrichtung, Abstellung verboten

Die Gleise 40a, 41a, 145, 342 und 1037 sind betrieblich gesperrt. Elektranen (230 V) befinden sich an den Abstellgleisen. In der Serviceeinrichtung befinden sich ausschließlich handbediente Weichen.

3.4 Anschlussbahn Betriebshof Beeskow (ODEG)

Die Serviceeinrichtung in Beeskow befindet sich im Bahnhof Beeskow südlich vom Stellwerksgebäude W1 Beeskow und beginnt hinter der Gs I im Gleis 14.

Zu der Serviceeinrichtung gehören:

- Abstell- und Behandlungsgleise inkl. Elektranten (230 V).

Die Serviceeinrichtung ist rund um die Uhr an allen Tagen geöffnet. Die regelmäßige Betriebszeit ist Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) jeweils von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Bei der Nutzung der Serviceeinrichtung ist zwingend das unternehmensinterne Regelwerk zu beachten. Folgende Parameter sind bei der Nutzung zu beachten:

Spurweite	1.435 mm
Höchstgeschwindigkeit	10 km/h
Zulässige Achslast	22,5 t
Kleinster Bogenhalbmesser	190 m
Maximale Neigung/Steigung	5,8 ‰
Elektrifizierung	Nein

Gleise der Serviceeinrichtung

Gleis	Nutzlänge [m]	Anbindung	Verwendung	Bemerkung
14	90	einseitig	Zuführungsgleis	Abstellung verboten
10	80	einseitig	Ausziehgaleis	Abstellung verboten
2a	80	einseitig	Zuführungsgleis	Abstellung verboten
2b	90	zweiseitig	Abstellgleis Tankgleis	nur kurzzeitige Abstellung Anbindung Tankanlage, Wasserver- und WC- Entsorgungsanlage
2c	90	einseitig	Ausziehgaleis	nur kurzzeitige Abstellung
1	90	zweiseitig	Abstellgleis Tankgleis	nur kurzzeitige Abstellung Anbindung Tankanlage, Wasserver- und WC- Entsorgungsanlage

Elektranten (230 V) befinden sich zwischen den Gleisen 1 und 2. In der Serviceeinrichtung befinden sich ausschließlich handbediente Weichen.

4. Entgeltgrundsätze und Entgeltregelungen

4.1 Allgemein

Für die Nutzung der Serviceeinrichtungen wird ein von allen Zugangsberechtigten gleichermaßen zu erhebendes angemessenes Entgelt erhoben. Das Entgelt umfasst die Pflichtleistungen des Betreibers der Serviceeinrichtung. Im Folgenden werden die Entgeltgrundsätze dargestellt, die Höhe der Entgelte sind je Serviceeinrichtung verschieden und sind der aktuellen Entgeltliste zu entnehmen. Die Bearbeitung der Nutzungsanträge der Zugangsberechtigten ist im Entgelt enthalten. Die Nutzung der Gleise zur einmaligen Zuführung oder zum Abziehen eines Fahrzeuges und das Rangieren zwischen den Serviceeinrichtungen sind im Entgelt enthalten, sofern sie der Nutzung dienen und die Rangierbewegungen nicht den üblichen Umfang überschreiten.

Entgelt für die Nutzung von Abstellkapazitäten inkl. Elektranten

Das Entgelt für die Nutzung von Abstellkapazitäten besteht aus einem gleislängenabhängigen Preisanteil und einem Preisanteil für die Art der Gleisanbindung (ein- oder zweiseitig). Für die Nutzung der Elektranten (230 V) wird ein pauschalisierter Stundensatz gem. Entgeltliste berechnet.

Ist ein Gleis für ein EVU (1.EVU) vermietet und möchte ein anderes EVU (2.EVU) dieses Gleis ebenfalls kurzzeitig nutzen, ist dies mit Einverständnis des 1.EVU möglich. Die entsprechenden Mietsätze sind vom 2.EVU regulär zu zahlen und werden von der ODEG mit dem 1.EVU verrechnet.

In der Entgeltliste ist der kleinste Abrechnungszeitraum und ein Mindestentgelt festgelegt.

Kosten für die Vermittlung der Ortskenntnis und Lotsendienst

Die Vermittlung der Ortskenntnis und der Lotsendienst während der regelmäßigen Betriebszeit werden mit einem festen Stundensatz gem. Entgeltliste berechnet. Die Mindestbestellzeit beträgt zwei Arbeitsstunden.

Entgelt für die Bereitstellung des unternehmensinternen Regelwerkes

Das Entgelt für die postalische Bereitstellung erfolgt zu einem in der Entgeltliste festgelegten Pauschalpreis, der elektronische Versand als pdf-Datei erfolgt kostenlos.

Besonderes Entgelt für Leistungen außerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten

Für Leistungen außerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten ist ein Zuschlag von 25% für alle Personalkosten zu zahlen.

Kosten bei Zahlungsverzug und Mahngebühren

Bei Zahlungsverzug werden für jede schriftliche Mahnung 5 € pauschalisierte Mahngebühren erhoben.

Kosten für unberechtigte Nutzung von Serviceeinrichtungen

Nutzt der Zugangsberechtigte im Rahmen eines gültigen Infrastrukturnutzungsvertrages andere Serviceeinrichtungen ohne Anmeldung und damit unberechtigt, wird ein doppeltes Nutzungsentgelt fällig.

Entgeltstaffelung

Die Nutzung von Abstellkapazitäten kann langfristig vereinbart werden. Für eine langfristig vereinbarte Nutzung über einem Jahr wird ein entsprechender Entgeltnachlass gewährt.

Für eine Nutzung unter einem Jahr wird ein Aufschlag auf das Entgelt berechnet. Die Nutzungsentgelte ergeben sich zeitanteilig aus den Jahrespreisen.

4.2 Anreizsystem

Es gilt das nachfolgend beschriebene Anreizsystem der ODEG zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit von Serviceeinrichtungen. Voraussetzung für die Anwendung des Anreizsystems ist ein Infrastrukturnutzungsvertrag zwischen der ODEG und dem Zugangsberechtigten, der die konkrete Nutzung der Serviceeinrichtung beinhaltet. Ansprüche nach Punkt 6.1 NBS-AT bleiben dabei unberührt.

Das Anreizsystem greift dann, wenn die auf Grundlage eines Infrastrukturnutzungsvertrages einem Nutzer zugewiesene Serviceeinrichtung aufgrund einer der nachfolgend benannten Störungen nicht verfügbar ist:

- Technische Störung
- Betriebliche Störung
- Nichtverfügbarkeit durch zeitliche Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Das Anreizsystem greift nur dann, wenn die genannten Störungen

- in der Verantwortung der ODEG oder
- in der Verantwortung des Nutzers

liegt. Kann die Ursache der Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich der ODEG bzw. eines EVU zugeordnet werden, führt das Anreizsystem zu keinen monetären Auswirkungen.

Ein Anreizentgelt für eine Störung wird jedoch nicht geschuldet,

- bei einer Störung, die in den Verantwortungsbereich der ODEG fällt, sofern die ODEG die Störung innerhalb einer Frist (jeweils gerechnet ab Meldung des Nutzers) von
 - 36 Stunden im Falle von technische Störungen und
 - 8 Stunden im Falle von betrieblichen Störungenbeseitigt oder
- sofern die Partei, in deren Verantwortung die Störung fällt, nachweist, dass die Störung nicht zu vertreten hat oder
- die ODEG dem EVU in der gleichen Betriebsstelle eine Nutzungsalternative bietet.

Die Höhe des Anreizentgeltes ist abhängig von dem Nutzungsentgelt der Serviceeinrichtung. Die Partei, in deren Verantwortung eine der o.g. Störungen fällt, schuldet der anderen Partei im Falle einer technischen oder betrieblichen Störung ein kalendertägliches Anreizentgelt pro Tag der Störung in Höhe von 10% des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes, maximal jedoch für 30 Kalendertage.

Für den Fall, dass die Serviceeinrichtung von dem Nutzer über den vereinbarten Zeitraum oder vor dem vereinbarten Zeitraum genutzt wird, wird das Entgelt entsprechend der Entgeltliste der tatsächlichen Nutzungsdauer erhoben. Das Anreizentgelt beträgt in diesem Fall 50% des Wertes, welches bei vereinbarter Nutzung der Serviceeinrichtung angefallen wäre.

Die Zahlung der Anreizentgelte wird monatlich saldiert. Beanstandungen des EVU sind binnen eines Monats schriftlich unter Darlegung der Gründe bei der ODEG geltend zu machen.

4.3 Änderung der Nutzung und Stornierungen

Sollen an der bestellten und vereinbarten Nutzung nachträglich Änderungen vorgenommen oder diese gänzlich storniert werden, ist dies bis 1 Werktag vor der Nutzung entgeltfrei. Spätere Änderungswünsche oder Stornierungen der gesamten Nutzung sind gegen Zahlung eines Stornierungsentgeltes entsprechend der geltenden Entgeltliste möglich.

5. Ansprechpartner

Störungen und Unregelmäßigkeiten

Ansprechpartner	Betriebsdisposition der ODEG
Adresse	Möllendorffstraße 48, 10367 Berlin
Telefon	030 – 814077 111
Fax	030 – 814077 440
Email	dispo@odeg.de

Anschlussbahn Betriebshof Parchim (ODEG)

Ansprechpartner	Niklas Kramm (Anschlussbahnleiter)
Adresse	Am Bahnhof 1, Parchim
Telefon	030 – 814077 132
Fax	030 – 814077 444
Email	niklas.kramm@odeg.de

Anschlussbahn Betriebshof Eberswalde (ODEG)

Ansprechpartner	Reinhardt Woite (Anschlussbahnleiter)
Adresse	Am Containerbahnhof, 16225 Eberswalde
Telefon	03375 - 2467171
Fax	030 – 814077 444
Email	reinhardt.woite@odig.de

Anschlussbahn Betriebshof Görlitz (ODEG)

Ansprechpartner	Holger Voigt (Anschlussbahnleiter)
Adresse	Reichenbacherstr. 1, 02827 Görlitz
Telefon	03581 – 76 48 920
Fax	03581 – 76 48 914
Email	holger.voigt@odeg.de

6. Anlage

Das Antragsformular steht auf der Internetseite <https://odeg.de/unternehmen/werkstaetten-und-infrastruktur/nutzungsbedingungen/> zum Download bereit.